

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Bebauungsplan KS 02/1 „Bäckerweg“ – Ausgliederung LSG „Großsedlitzer Elbhänge“

Institution:

Regierungspräsidium Dresden
Umweltfachbereich
Wasasträße 50
01445 Radebeul

Datum:

2005-02-24

Stellungnahme:

„Die Ausgliederung einzelner Flurstücke an der Pechhüttenstraße zur Aufstellung des B-Planes KS 02/1 ‚Bäckerweg‘ kann aus naturschutzfachlicher Sicht bei einem Verbleib der Flurstücke Nr. 74/3, 74/4 und 80 im LSG empfohlen werden. ...

Die nur durch eine untergeordnete Straße (Fl.st. Nr. 74/4) voneinander getrennten Flurstücke Nr. 74/3 und 80 ... stellen den einzigen noch verbliebenen unbebauten Korridor zwischen der Hochfläche und dem Elbtal im Bereich der Ortslagen Kleinsedlitz/Pechhütte dar. Eine im Vorjahr 2004 abgeschlossene Diplomarbeit zur Schutzwürdigkeit und den Pflege- und Entwicklungsgrundsätzen des LSG ‚Großsedlitzer Elbhänge‘ an der HTW Dresden belegt die hohe Bedeutung dieser Flächen für Kalt- (Frisch-) Luftentstehung und -Abfluss, für den Grundwasserschutz, für das Landschaftsbild, die (Nah-) Erholung in der Offenlandschaft sowie die Biotoperhaltung und Entwicklung artenreicher, extensiver Frischwiesen. ...

Aus fachlicher Sicht muss damit gerechnet werden, dass ein geschlossen bebautes, die bestehenden Sichtbeziehungen unterbrechendes Siedlungsband zwischen den Ortslagen Kleinsedlitz und Pechhütte zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion führen kann.

Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Flurstücke Nr. 74/3 und 80, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sowie einer weiteren Zersiedelung der Landschaft sollte sich die Ausgliederung von Flächen an der Pechhüttenstraße daher auf die siedlungsnahen Flurstücke Nr. 33/7, 33/8, 33/10 – 33/13, 39 sowie 40/4 beschränken.“

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung einer Grundflächenzahl auf 0,2, einer Bauweise auf die alleinige Zulässigkeit von Einzelhäusern und eines Baufeldes auf ca. 14 m Breite x ca. 14 m Tiefe (Flurstück Nr. 40/4, Gemarkung Kleinsedlitz).
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung einer Grundflächenzahl auf 0,2, einer Bauweise auf die alleinige Zulässigkeit von Einzelhäusern und eines zusammenhängenden Baufeldes auf zwei Baufelder mit jeweils ca. 18 m Breite x ca. 14 m Tiefe sowie die Festsetzung einer Obstbaumpflanzung westlich entlang des Wirtschaftsweges mit ca. 5 m Tiefe (Flurstück Nr. 74/3, Gemarkung Kleinsedlitz).
3. Der Stadtrat beschließt die Änderung einer Grundflächenzahl auf 0,2 und einer Bauweise auf die alleinige Zulässigkeit von Einzelhäusern (Flurstück Nr. 80, Gemarkung Kleinsedlitz).

Erläuterung:

Der zur Anbindung einer Splittersiedlung bzw. zur Verminderung der Zersiedelung städtebaulich sinnvoller Lückenschluss innerhalb der vorhandenen Straßenrandbebauung zwischen der Pechhüttenstraße Hausnummer 7 und der Pechhüttenstraße Hausnummer 7a ist zwar mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, diese sind jedoch aus Sicht der Stadt Heidenau auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. werden in adäquater Form kompensiert.

Im Folgenden wird städtischerseits auf die vorgebrachten Einzelaspekte eingegangen.

Schwerwiegende Abriegelungswirkung aufgrund einer bandartig ununterbrochenen Siedlungsstruktur:

Auf den straßennahen Teilen der Flurstücke Nr. 74/3 und 80 der Gemarkung Kleinsedlitz sind zwei Baufelder mit einer Breite von ca. 53 m bzw. 12 m festgesetzt, die durch den bestehenden Wirtschaftsweg (Fl.st. Nr. 74/2 u. Nr. 74/4, Gemarkung Kleinsedlitz) getrennt werden.

Eine geschlossene Bebauung mit einer Gebäudebreite von mehr als 50 m ist hier nicht zulässig, vielmehr wird die Breite der nur zugelassenen Einzel- und Doppelhäuser zusätzlich auf 16 m bzw. 24 m begrenzt.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen sind im erstgenannten Baufenster maximal drei Baukörper realistisch, während im letztgenannten Baufenster lediglich ein Baukörper realisierbar ist.

Berücksichtigt man des Weiteren die eingeschränkte Überbaubarkeit von weniger als einem Drittel der jeweiligen Grundstücksfläche (GRZ 0,3) und die strikte Höhenbegrenzung der Gebäude (höchstens ein Vollgeschoss zzgl. Dachgeschoss) ist keine unverträgliche bauliche Massierung zu befürchten.

Es ist vielmehr von einer insgesamt aufgelockerten Bebauung mit eng begrenztem Bauvolumen auszugehen.

Wesentliche Beeinträchtigung des Ortsklimas:

Vorweg ist festzuhalten, dass im verbindlichen Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge für den erörterten Raum keine regional bedeutsamen Bereiche für Kaltluftbildung und -abfluss ausgewiesen sind.

Die Stadtklimauntersuchung von 11/95 (Auftraggeber: Stadt Heidenau; Auftragnehmer: Space-tec GmbH, Freiburg) behandelt aufgrund der damals noch sehr viel umfangreicheren Bebauungsabsichten den Bereich zwischen Parkstraße, Pechhüttenstraße, Talstraße und Wirtschaftsweg als Schwerpunktgebiet.

Zusammengefasst werden folgende allgemeine planungsrelevante Feststellungen getroffen: Die weitgehend offenen, teilweise gehölzbestandenen und nur am Rand bebauten Hangflächen haben eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiet im Übergang vom Hochland zum Elbtal. Besondere Wirksamkeit entfaltet dabei der nördlich gelegene Geländeeinschnitt, der als unbedingt freizuhaltende Sammelrinne wesentliche Anteile der Kaltluftströme aufnimmt und zur Pechhüttenstraße ableitet.

Als Fazit ist im Hinblick auf die aktuelle Bebauungsplanung zu konstatieren, dass durch die gravierende Reduzierung des Geltungsbereiches vorrangig auf eine Straßenrandbebauung und die Festsetzung des genannten Hanggrabens als nicht bebaubare Fläche mit Vorgaben zum Erhalt der Vegetation den kleinklimatischen Anforderungen zielgerichtet Rechnung getragen wird.

Wesentliche Beeinträchtigung der Biotopstruktur:

Vorweg ist wiederum festzuhalten, dass im verbindlichen Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge für den erörterten Raum weder regional bedeutsame Grünzüge bzw. -zäsuren noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Lediglich bezüglich des derzeitigen Vorentwurfes des Regionalplanes ist anzunehmen, dass das benachbarte und bislang nicht bis zur Pechhüttenstraße reichende Vorbehaltsgebiet Natur/Landschaft zum Teil bis an die Straße herangeführt werden soll. Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete sind allerdings im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuformen und abzuwägen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes von 05/99 (Auftraggeber: Stadt Heidenau; Auftragnehmer: Schrickel Landschaftsarchitekten, Dresden) führt aus, dass es sich bei den diskutierten Grundstücken überwiegend um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen handelt. Die in einem begrenzten Areal vorhandenen Obstbaumgehölze werden nicht als vollwertige Streuobstwiese, sondern als zur Kategorie „Gartenstadt/Wohnsiedlung“ gehörend eingestuft.

Zusammengefasst werden folgende auch auf das veränderte Plangebiet übertragbare planungsrelevante Feststellungen getroffen: Wenn der größtmögliche Erhalt des Gehölzbestandes festgeschrieben wird, eine lockere angepasste Bebauung mit geringem Versiegelungsgrad erfolgt sowie ausreichende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, kann einer Siedlungsergänzung landschaftsplanerisch zugestimmt werden.

Als Fazit ist im Hinblick auf die aktuelle Bebauungsplanung zu konstatieren, dass im behandelten Planteilgebiet keine wertvollen Biotopelemente vorhanden sind bzw. derartige Biotope bei unvermeidbarer Inanspruchnahme adäquat ausgeglichen werden. Zudem erfolgt kein Eingriff in ein funktionierendes Biotopverbundsystem bzw. ist der Aufbau eines derartigen Systems in der spezifischen Örtlichkeit nicht sinnvoll.

Wesentliche Beeinträchtigung des Erholungswertes:

Eine maßgebliche Störung des Landschaftsbildes bzw. landschaftlicher Sichtbeziehungen mit nachteiligen Folgen für die Erholungsnutzung ist weder aus regionalplanerischer noch aus landschaftsplanerischer Perspektive zu erwarten.

Vielmehr lenken die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes die bauliche Entwicklung in Richtung einer aufgelockerten, niedrigen, örtlich angepassten Siedlungsarrondierung in strukturell-gestalterischer Anlehnung an die Umgebungsbebauung südlich der Pechhüttenstraße und aus topographischen Gründen ohne störende Verdeckung der prägenden Villengrundstücke nördlich der Pechhüttenstraße.

Da der vorhandene Wirtschaftsweg beibehalten wird, ist auch die öffentliche Querbarkeit der straßenbegleitenden Baureihe gewährleistet.

Eine relevante Verschlechterung der Erholungssituation ist daher insgesamt nicht zu erkennen.

Wesentliche Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes:

Zunächst kann festgestellt werden, dass im Bearbeitungsgebiet von Seiten der Regionalplanung kein besonderes Schutzbedürfnis für das Grundwasser gesehen wird.

Im Rahmen der Landschaftsplanung wird darauf hingewiesen, dass in den Hochlagen die Grundwasservorkommen in Tiefen von 10 bis 20 m liegen während oberflächennahe Grundwasserkörper nur in der Elbaue und im Müglitztal bestehen. Es ist daher von einer ausreichenden Mindestüberdeckung mit nur geringer Gefährdung durch Schadstoffeinträge auszugehen. Ferner dürften auch im Zusammenhang mit Bauaktivitäten negative Eingriffe in das tieferliegende Grundwasserregime weitgehend auszuschließen sein.

Die Grundwasserneubildungsrate wird zwar durch den hangbedingt überproportionalen Oberflächenwasserabfluss gemindert, die Tiefenlage der Grundwasserleiter wirkt hier jedoch förderlich. Ebenso wird die Grundwasserneubildung zwar zum einen durch bauliche Versiegelungen eingeschränkt, andererseits ergibt sich bei der Inanspruchnahme von Intensivackerflächen auch eine geringere Grundwasserbelastung aufgrund minimierten Mineraldünger- und Pestizideinsatzes.

In Auswertung der skizzierten Ergebnisse kann eine überdurchschnittliche Belastung der Grundwassersituation nicht erkannt werden.

Insgesamt ergibt die Prüfung der umweltorientierten Bedenken aus Sicht der Stadt Heidenau, dass eine nur maßvolle Bebauung auch der behandelten Grundstücksteile hinreichend umweltverträglich ist.

Um jedoch das unabdingbare Ausgliederungsverfahren der Unteren Naturschutzbehörde für das gesamte Planungsgebiet nicht zu gefährden, wurden bei einem Ortstermin mit einem Vertreter des Bereiches Schutzgebiete des Umweltfachbereiches des Regierungspräsidiums Dresden am 22. April 2005 Kompromisslösungen zur optimierten Verknüpfung städtebaulicher und umweltbezogener Aspekte, d.h. die Beibehaltung der grundsätzlichen Bebaubarkeit mit weiteren Einschränkungen insbesondere zur Verbesserung der bio-klimatischen Durchlässigkeit, erzielt.

Abschließend sei allerdings darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen im Zuge der B-Planung und zum LSG-Ausgliederungsantrag teilweise deutlich voneinander abweichen. So wird in der Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf empfohlen, die gesamte Satzungsfläche auszugliedern. Die grundstücksbezogenen Einschränkungen finden sich dagegen lediglich in der LSG-Ausgliederungsstellungnahme. Hier ist eine Abstimmung herbeizuführen.

Abstimmungsergebnis:

Stadtrat

..... Anwesend

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltung

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Bebauungsplan KS 02/1 „Bäckerweg“ – Ausgliederung LSG „Großsedlitzer Elbhänge“

Institution:

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.
Kreisgruppe Dresden
Prießnitzstraße 18
01099 Dresden

Datum:

2005-02-23

Stellungnahme:

„Einer Ausgliederung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes KS 02/1 ‚Bäckerweg‘ der Stadt Heidenau aus dem LSG ‚Großsedlitzer Elbhänge‘ können wir nur zustimmen, wenn auf die Bebauung in der zweiten Reihe des vorgesehenen Bereiches verzichtet wird.

Im Bereich der Flurstücke 33/7, 33/8, 33/12 und 33/13 ist eine zweireihige Bebauung geplant, welche auch das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt.

Ein Verzicht auf die Bebauung in der 2. Reihe könnte hier die Eingriffe in den Streuobstbestand reduzieren.

Wir regen daher an, auf eine Ausgliederung des für die Bebauung in der zweiten Reihe vorgesehenen Bereiches aus dem LSG zu verzichten.“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit Bezug auf die Erläuterung der Stellungnahme nicht zu folgen.

Erläuterung:

Nur im westlichen Plangebietsteil, der unmittelbar an den vorhandenen Dorfkern Kleinsedlitz anschließt, wird eine diesem Umfeld angepasste Bebaubarkeit in zwei Reihen zugelassen.

Zudem werden bestehende zweireihige Bebauungsansätze auch direkt innerhalb dieses Planareals aufgenommen und fortgeführt.

Die zweite Baureihe ermöglicht außerdem die effizientere Ausnutzung der dortigen Grundstücke und vermindert die Inanspruchnahme weiteren Freiraums in der offenen Landschaft.

Eine Landschaftsbildbeeinträchtigung ist zu verneinen, da die Gebäude in der Rücklage aufgrund der ersten Baureihe aus Richtung „Bäckerweg“/Pechhüttenstraße optisch nicht merklich in Erscheinung treten. Ferner verhindert der umfangreiche Vegetationsbestand auf den Flurstücken Nr. 42/2 (Bereich Geländeeinschnitt) und Nr. 44/1 der Gemarkung Kleinsedlitz die Einsicht aus Richtung Parkstraße/Talstraße auf vorhandene und geplante Bauflächen.

Die aus städtebaulichen Gründen unvermeidbaren Eingriffe in Streuobstwiesenflächen sind überdies sehr begrenzt, da lediglich das Flurstück Nr. 33/7 der Gemarkung Kleinsedlitz mit Obstbäumen bestockt ist und diese darüber hinaus auch anteilig zur Erhaltung festgesetzt sind, während die übrigen oben genannten Grundstücke nur ökologisch weniger wertvolle Garten- und Grünlandnutzungen aufweisen.

Abstimmungsergebnis:

Stadtrat

..... Anwesend

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltung

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Bebauungsplan KS 02/1 „Bäckerweg“ – Ausgliederung LSG „Großsedlitzer Elbhänge“

Institution:

Grüne Liga
Sachsen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Schützengasse 16/18
01067 Dresden

Datum:

2005-02-24

Stellungnahme:

„Die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet bzw. der Grund der Ausgliederung ist nicht ausreichend begründet. Eine Ausgliederung ist vorzunehmen, wenn das Planungsvorhaben elementar gegen den Schutzzweck des Schutzgebietes verstößt, so dass auch eine Ausnahmegenehmigung nicht mehr in Frage kommt. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Eine Begründung ist nachzureichen.“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit Bezug auf die Erläuterung der Stellungnahme nicht zu folgen.

Erläuterung:

Die angestrebte städtebauliche Neuordnung im Bereich entlang des „Bäckerweges“ und eines Teilstückes der Pechhüttenstraße bedarf einer städtebaulichen Satzung gemäß Baugesetzbuch. Eine derartige Ortssatzung (z.B. Bebauungsplan) ist nicht mit einem durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet vereinbar. Daher wäre bspw. eine naturschutzrechtliche Befreiung nicht ausreichend. Somit ist eine LSG-Ausgliederung unverzichtbar. Die städtebaulichen Absichten und Festlegungen sind durch den Entwurf des Bebauungsplanes KS 02/1 „Bäckerweg“ hinreichend definiert. Damit ist die Notwendigkeit eines Ausgliederungsverfahrens nachvollziehbar begründet.

Abstimmungsergebnis:

Stadtrat

..... Anwesend

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltung

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Bebauungsplan KS 02/1 „Bäckerweg“ – Ausgliederung LSG „Großsedlitzer Elbhänge“

Institution:

Grüne Liga
Sachsen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Schützengasse 16/18
01067 Dresden

Datum:

2005-02-24

Stellungnahme:

„Jeglicher Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet, auch durch Eingriffe in den Bestand, ist auszugleichen. Für die Ausgliederung an sich ist kein Ersatz vorgesehen. Sollte eine Ausgliederung zwingend notwendig sein, sind Ersatzflächen für die auszugliedernden Flächen in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen.“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit Bezug auf die Erläuterung der Stellungnahme nicht zu folgen.

Erläuterung:

Die teilweise bzw. vollständige Aufhebung des Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes allein stellt keinen Eingriffstatbestand im naturschutzrechtlichen Sinne dar. Hierzu bedarf es darüber hinaus der konkreten Zulassung einer negativen Veränderung von Natur und Landschaft. Da somit kein planungsseitiger bzw. materieller Eingriff vorliegt, geht auch die Forderung nach flächenbezogenem bzw. qualitativem Ausgleich ins Leere.

Ergänzend sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Stadt Heidenau im Zusammenhang mit der bebauungsplanbedingt zu schaffenden externen Ausgleichsfläche (Streuobstwiesenanlage im Elbvorland) bereits deren bisher nicht vorgesehene Einbeziehung in das geplante Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“ bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt hat.

Abstimmungsergebnis:

Stadtrat

..... Anwesend

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltung

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Bebauungsplan KS 02/1 „Bäckerweg“ – Ausgliederung LSG „Großsedlitzer Elbhänge“

Institution:

Landesverein
Sächsischer Heimatschutz e.V.
Wilsdruffer Straße 11/13
01067 Dresden

Datum:

2005-02-18

Stellungnahme:

„Da mit der vorgesehenen Bebauung eine lineare bauliche Verdichtung im Landschaftsschutzgebiet geplant ist, muss geprüft werden, ob sich Auswirkungen auf den Biotopverbund und das Mikroklima sowie den Luftaustausch ergeben. Ohne Aussagen zu diesen Sachverhalten kann ... eine Zustimmung zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet nicht erfolgen.“

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung einer Grundflächenzahl auf 0.2, einer Bauweise auf die alleinige Zulässigkeit von Einzelhäusern und eines Baufeldes auf ca. 14 m Breite x ca. 14 m Tiefe (Flurstück Nr. 40/4, Gemarkung Kleinsedlitz).
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung einer Grundflächenzahl auf 0.2, einer Bauweise auf die alleinige Zulässigkeit von Einzelhäusern und eines zusammenhängenden Baufeldes auf zwei Baufelder mit jeweils ca. 18 m Breite x ca. 14 m Tiefe sowie die Festsetzung einer Obstbaumpflanzung westlich entlang des Wirtschaftsweges mit ca. 5 m Tiefe (Flurstück Nr. 74/3, Gemarkung Kleinsedlitz).
3. Der Stadtrat beschließt die Änderung einer Grundflächenzahl auf 0.2 und einer Bauweise auf die alleinige Zulässigkeit von Einzelhäusern (Flurstück Nr. 80, Gemarkung Kleinsedlitz).

Erläuterung:

Die tatsächlichen naturräumlichen Verhältnisse im Zusammenwirken mit der konkret geplanten Siedlungsarrondierung entkräften aus Sicht der Stadt Heidenau die geäußerten Befürchtungen hinsichtlich bioökologisch und mikroklimatisch unakzeptabler Belastungen.

Dies wird im Folgenden städtischerseits näher begründet.

Wesentliche Beeinträchtigung der Biotopstruktur:

Vorweg ist festzuhalten, dass im verbindlichen Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge für den erörterten Raum weder regional bedeutsame Grünzüge bzw. -zäsuren noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Lediglich bezüglich des derzeitigen Vorentwurfes des Regionalplanes ist anzunehmen, dass das benachbarte und bislang nicht bis zur Pechhüttenstraße reichende Vorbehaltsgebiet Natur/Landschaft zum Teil bis an die Straße herangeführt werden soll. Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete sind allerdings im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuformen und abzuwägen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes von 05/99 (Auftraggeber: Stadt Heidenau; Auftragnehmer: Schrickel Landschaftsarchitekten, Dresden) führt aus, dass es sich bei den diskutierten Grundstücken überwiegend um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen handelt. Die in einem begrenzten Areal vorhandenen Obstbaumgehölze werden nicht als vollwertige Streuobstwiese, sondern als zur Kategorie „Gartenstadt/Wohnsiedlung“ gehörend eingestuft.

Zusammengefasst werden folgende auch auf das veränderte Plangebiet übertragbare planungsrelevante Feststellungen getroffen: Wenn der größtmögliche Erhalt des Gehölzbestandes festgeschrieben wird, eine lockere angepasste Bebauung mit geringem Versiegelungsgrad erfolgt sowie ausreichende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, kann einer Siedlungsergänzung landschaftsplanerisch zugestimmt werden.

Als Fazit ist im Hinblick auf die aktuelle Bebauungsplanung zu konstatieren, dass im behandelten Planteilgebiet keine wertvollen Biotopelemente vorhanden sind bzw. derartige Biotope bei unvermeidbarer Inanspruchnahme adäquat ausgeglichen werden. Zudem erfolgt kein Eingriff in ein funktionierendes Biotopverbundsystem bzw. ist der Aufbau eines derartigen Systems in der spezifischen Örtlichkeit nicht sinnvoll.

Wesentliche Beeinträchtigung des Ortsklimas:

Vorweg ist wiederum festzuhalten, dass im verbindlichen Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge für den erörterten Raum keine regional bedeutsamen Bereiche für Kaltluftbildung und -abfluss ausgewiesen sind.

Die Stadtklimauntersuchung von 11/95 (Auftraggeber: Stadt Heidenau; Auftragnehmer: Space-tec GmbH, Freiburg) behandelt aufgrund der damals noch sehr viel umfangreicheren Bebauungsabsichten den Bereich zwischen Parkstraße, Pechhüttenstraße, Talstraße und Wirtschaftsweg als Schwerpunktgebiet.

Zusammengefasst werden folgende allgemeine planungsrelevante Feststellungen getroffen: Die weitgehend offenen, teilweise gehölzbestandenen und nur am Rand bebauten Hangflächen haben eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiet im Übergang vom Hochland zum Elbtal. Besondere Wirksamkeit entfaltet dabei der nördlich gelegene Geländeeinschnitt, der als unbedingt freizuhaltende Sammelrinne wesentliche Anteile der Kaltluftströme aufnimmt und zur Pechhüttenstraße ableitet.

Als Fazit ist im Hinblick auf die aktuelle Bebauungsplanung zu konstatieren, dass durch die gravierende Reduzierung des Geltungsbereiches vorrangig auf eine Straßenrandbebauung und die Festsetzung des genannten Hanggrabens als nicht bebaubare Fläche mit Vorgaben zum Erhalt der Bestandsvegetation den kleinklimatischen Anforderungen zielgerichtet Rechnung getragen wird.

Insgesamt ergibt die Prüfung der genannten umweltorientierten Bedenken aus Sicht der Stadt Heidenau, dass eine nur maßvolle Bebauung des Planungsgebietes hinreichend umweltverträglich ist.

Um jedoch das unabdingbare Ausgliederungsverfahren der Unteren Naturschutzbehörde für das gesamte Planungsgebiet nicht zu gefährden, wurden bei einem Ortstermin mit einem Vertreter des zum Teil ähnlich kritisch argumentierenden Bereiches Schutzgebiete des Umweltfachbereiches des Regierungspräsidiums Dresden am 22. April 2005 Kompromisslösungen zur optimierten Verknüpfung städtebaulicher und umweltbezogener Aspekte, d.h. die Beibehaltung der grundsätzlichen Bebaubarkeit mit weiteren Einschränkungen insbesondere zur Verbesserung der bio-klimatischen Durchlässigkeit, erzielt.

Abstimmungsergebnis:

Stadtrat

..... Anwesend

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltung